



Tarifbereich	Öffentliches Bankgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	
Tarifvertragsparteien	Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V. und Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken im Bundesverband Öffentlicher Banken und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und Deutscher Bankangestellten-Verband und DHV – Die Berufsgewerkschaft	
Geltungsbereich	Die Tarifverträge gelten für öffentliche Kreditinstitute oder Dienstleistungsunternehmen, die Leistungen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens oder bestimmungsgemäß für Kreditinstitute erbringen.	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig i. d. F. ab 31.03.2022	
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.07.2021 - kündbar zum 31.05.2024	
Anzahl der Gehaltsgruppen	9	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	- keine Allgemeinverbindlichkeit	
Einstiegsentgelt nach Ausbildung:	ab 01.07.2022	ab 01.07.2023
	2.682,00 €/brutto	2.736,00 €/brutto
Höhe der Gehälter	ab 01.07.2022	ab 01.07.2023
Unterste Gehaltsgruppe ab:	2.366,00 €/brutto	2.413,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	4.644,00 €/brutto	4.737,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung öffentliches Bankgewerbe		
	ab 01.08.2022	
1. Ausbildungsjahr	1.146,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	1.208,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	1.270,00 €/brutto	
Wöchentliche/Monatliche Regelarbeitszeit	39 Stunden/Woche, bzw. 169 Stunden/Monat 38 Stunden/Woche (ab 01.01.2024)	



Urlaubsdauer	30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	keine Regelung
Jahressonderzahlung	100 % eines Bruttomonatsgehalts, bzw. Ausbildungsvergütung
Vermögenswirksame Leistung	<p>Die Arbeitnehmer haben für jeden Kalendermonat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 40,00 €.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige vermögenswirksame Leistung.</p>
Kündigungsfristen	<p>Die Kündigung ist nur zum Vierteljahresschluss zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.</p> <p>Bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren in demselben Unternehmen, kann der Arbeitgeber wie folgt kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 8 Jahren mit einer Frist von mindestens 4 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 10 Jahren mit einer Frist von mindestens 5 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Jahren mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Vierteljahresschluss
Ausschlussfristen	<p>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis – ausgenommen solche aufgrund deliktischer Handlungen – verfallen, soweit sie nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>Hierunter fallen nicht Ansprüche des Arbeitgebers aus der Einkommensregelung mit Angestellten des Außendienstes, insbesondere aus einer Provisionsvereinbarung. Entsprechende Ansprüche der Angestellten im Außendienst müssen jedoch innerhalb einer Frist von 12 Monaten wenigstens dem Grunde nach schriftlich geltend gemacht werden.</p>